

Gemeinde Bad Schönborn			
FBI	FB	FB III	
Eingang: 19. Feb. 20		Weiter am:	
z. Erl.	Kopie	Rü	zGA

**Landratsamt
Baurechtsamt
-Bauleitplanung/Koordination-**

Karlsruhe, 13.02.2013

Telefon: 0721/936-6614
Fax: 0721/936-5149

E-Mail: bauleitplanung@
landratsamt-karlsruhe.de

Frau Forcher

Aktenzeichen: 12901177
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Bürgermeisteramt
Friedrichstraße 67
76669 Bad Schönborn

FB II Bad Schönborn				
Eingang:				
20. Feb. 2013				

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Ihr Schreiben vom 12.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:

A. Allgemeine Angaben

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft: **Bad Schönborn/Kronau**

Flächennutzungsplan: **Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“**

Bebauungsplan für das Gebiet:

**Satzung über den Vorhaben-
und Erschließungsplan:**

sonstige Satzungen:

Fristablauf für die Stellungnahme am: **15.02.2013**

B. Stellungnahme

Keine Äußerung

Fachliche Stellungnahme (siehe im Anschluss):

Landratsamt Karlsruhe
Beierthimer Allee 2
76137 Karlsruhe
☎ 07 21/9 36-50
Fax 07 21/9 36-51 00

S-Bahn/Tram Haltestelle: Ettlinger Tor
Linien 2, 5, S4, S1, S11
Parkhäuser:
„Kongresszentrum“
„Staatstheater“

Sprechzeiten
Mo., Mi.- Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag keine Sprechzeiten

Bankverbindungen:
Landesbank Baden-Württemberg Karlsruhe (BLZ 600 501 01) 7 402 045 408
Sparkasse Kraichgau (BLZ 663 500 36) 00 404 848
Sparkasse Karlsruhe-Ettingen (BLZ 660 501 01) 1 040 237
Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75) 4 370 758

B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz

(Az.: 51.12002)

- 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

entfällt

- 1.1 Art der Vorgabe**

entfällt

- 1.2 Rechtsgrundlage**

entfällt

- 1.3 Möglichkeiten der Überwindung**

entfällt

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes**

entfällt

- 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Für die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes sind im Rahmen einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Soweit erhebliche negative Umweltauswirkungen zum Schutzgut Mensch zu erwarten sind, sollten Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt werden.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen entstehen Schallemissionen. Ferner können sich Beeinträchtigungen durch die Größendimension und Bewegungsdynamik der Rotorblätter (Helligkeitsschwankungen, Schattenwurf) sowie durch die Beleuchtung der Anlage zu Signalzwecken ergeben. Auf die Ziffern 4.3 und 5.6 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 wird verwiesen. Dort sind bestimmte Abstandsflächen zur Wohnbebauung wegen Lärmschutz sowie Immissionsrichtwerte hinsichtlich Beschattungsdauer angegeben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch Geräuschemissionen erfolgt auf der Grundlage der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm. Auf die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte in Abhängigkeit des jeweiligen Gebietscharakters (Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete) durch ausreichenden Abstand wird hingewiesen.

B. Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Aufstellung des geplanten Teil-Flächennutzungsplanes 'Windkraft'.

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass nach den straßenrechtlichen Bestimmungen (Anbaubeschränkung bzw. Anbauverbot) Mindestabstände zu Straßen einzuhalten sind. Insofern ist das Amt für Straßen im Hause ebenfalls zu beteiligen.

Abschließend möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass von Windenergieanlagen die Gefahr des Eiswurfes ausgehen kann.

B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz –

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1. Art der Vorgabe

1.2. Rechtsgrundlage

1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes.

3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Die Aufstellung des Teil-FNP zur Steuerung von Windkraftstandorten wird im Grundsatz von der Naturschutzbehörde begrüßt. In der Kurzerläuterung zum Anlass der Planaufstellung ist dargestellt, dass unter anderem die Belange des Landschaftsbildes sowie der des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt bleiben.

Der Planungsträger hat unter Berücksichtigung diverser Abwägungskriterien zunächst drei so genannte „Suchfelder“ erarbeitet. Diese liegen im Bereich der Autobahn. Der Planungsträger hat zutreffend erkannt, dass in diesem Bereich in jedem Fall vertiefend die **FFH-Verträglichkeit des Standortes zu prüfen sein wird, da große Teile des Suchfeldes in einem FFH-Gebiet liegen.**

Unter Ziffer 5 des weiteren Planungsablaufes ist dargestellt, dass in den zu erarbeitenden Steckbriefen weitere relevante Untersuchungsergebnisse dargestellt werden und in der Entwurfsarbeit auch eingehende Abwägungskriterien benannt werden. Beim **Artenschutz** handelt es sich jedoch **nicht um abwägungsrelevante Kriterien**, sondern um zwingend zu berücksichtigendes Recht. Allerdings fehlen auch zum Artenschutz weitergehende Aussagen.

Das Plankonzept enthält noch keine Aussagen zu den Themen Umwelt- und Artenschutz. Wir gehen davon aus, dass diese im Laufe des Frühjahres 2013 nachgereicht werden. Daher bittet die Naturschutzbehörde, bei Vorlage der ergänzten Unterlagen um erneute Beteiligung. Es wird grundsätzlich empfohlen, bei Aussagen zum Artenschutz und zu möglichen **windkraftempfindlichen Arten auch auf die aktuellen Erkenntnisse der LUBW zu dieser Thematik zurückzugreifen.**

Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Bereich der Suchfelder nach dem Artenschutzprogramm des Regierungspräsidium Karlsruhe **der Marien-Prachtkäfer großflächig befindet.** Die exakten Vorkommen sind der Naturschutzbehörde nicht bekannt und derzeit kann auch nicht beurteilt werden, ob das Vorhaben Auswirkungen auf diese Käferart haben kann. Weitere Detailinformationen aus dem Artenschutzprogramm liegen der unteren Naturschutzbehörde nicht vor, sondern sind beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56, zu erfragen.

B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

- Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser (Az.: 621.13) vom 23.01.2013

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

1.1 Art der Vorgabe mit Angabe der Rechtsgrundlage

1.2 Möglichkeiten der Überwindung

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
3. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altlasten & Bodenschutz

Grundsätzlich bestehen fachliche keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Wir weisen daraufhin, dass die vorgelegten Unterlagen nicht geeignet sind, die Altlastensituation in den Suchräumen konkret zu prüfen (zu grobmaßstäblich). Wir raten daher an, dass im Rahmen der Detailplanung frühzeitig im Verfahren die konkrete Altlastensituation beim Amt für Umwelt und Arbeitssicherheit angefragt wird.

Wir weisen ferner darauf hin, dass im Rahmen der Detailplanung(en) die Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen und deren Ausgleich im vorzulegenden Umweltbericht nach den Arbeitspapieren des Landes Baden-Württemberg darzustellen sind.

Grundwasser/Wasserversorgung

Bei der Beachtung der Ausschlusskriterien im Bezug auf die engere Zonen I und II der Wasserschutzgebiete, kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

B. Stellungnahme Forstamt

Mit der vorliegenden Planung werden 3 Suchfelder auf dem Gebiet der vVG Bad Schönborn / Kronau abgegrenzt. Diese Flächen sollen in einem nächsten Schritt einer eingehenden Prüfung unterzogen und daraus Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (WKA) entwickelt werden. Das Verfahren folgt den im Windenergieerlass Baden-Württemberg formulierten Vorgaben.

Alle 3 Suchfelder weisen mit 4,5 - 4,75 m/s eine eher suboptimale Windhöfigkeit auf. Sie liegen vollständig im Staatswald beidseits der A 5. Ferner sollen laut Unterlagen die östlich von Langenbrücken gelegenen Bereiche, wenngleich nicht als Suchfeld ausgeschieden, im weiteren Planungsablauf einer näheren Untersuchung unterzogen werden. Auch dort wäre mutmaßlich Wald betroffen (Gemeinde- und Staatswald).

Gegen die Planung bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken. Forstrechtlich begründete Tabuflächen bestehen im Planungsgebiet in Gestalt der gesetzlich festgelegten Waldbiotope, ihre Überplanung mit Konzentrationszonen ist jedoch grundsätzlich zulässig. Die Vereinbarkeit von Schutzbereichen und Konzentrationszonen ist im weiteren Verfahrensablauf zu prüfen.

Restriktionsflächen / Prüfflächen wie gesetzlicher Erholungswald oder flächenhafte Naturdenkmale im Wald liegen nicht innerhalb der Suchfelder.

Im Übrigen sind verschiedene Schutz- und Erholungsfunktionen nach Waldfunktionskartierung von der vorliegenden Planung berührt; diese Belange sind im weiteren Verfahrensgang zu berücksichtigen.

Die Bereiche westlich der A5 wie auch große Teile des geplanten Untersuchungsraums östlich von Langenbrücken sind FFH-Gebiet.

Es wird bereits an dieser Stelle empfohlen, die Ausweisung von Konzentrationszonen im Wald soweit möglich in Form der „überlagernden Darstellung“ unter Beibehaltung der Grundnutzung Wald vorzunehmen. Dadurch entfällt im Rahmen des FNP-Verfahrens die Notwendigkeit einer Waldumwandlungserklärung, mit allen daran geknüpften natur- und artenschutzfachlichen Untersuchungen.

Unabhängig davon bedarf es für den konkreten Standort im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch einer Waldumwandelungsgenehmigung. Diese ist über die Untere Forstbehörde Karlsruhe beim Regierungspräsidium Freiburg zu beantragen.

B. Stellungnahme Baurechtsamt (Az. II- 20.2111/ 20.1151)

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

1.1 Art der Vorgabe

Vorlage zur Genehmigung.

Umsetzung übergeordneter Planungen; Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Klimaschutz und Klimaanpassung

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.

1.2 Rechtsgrundlage

§ 6 Abs. 1 BauGB

§§ 1 Abs.4 und 5 S. 2, 5 Abs. 2 b , 35 Abs. 3, S. 3 BauGB

§ 1 a BauGB

1.3 Möglichkeiten der Überwindung

Entfällt

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

Entfällt

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf den zur Zeit offenliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energie des Regionalplans Mittlerer Oberrhein wird verwiesen. Gegenstand der Fortschreibung sind allgemeine Regelungen für die Nutzung der regenerativen Energien sowie die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraft. Im derzeitigen Entwurf sind auf dem Gebiet der VVG Bad Schönborn/Kronau keine Prüfflächen enthalten. Falls der RVMO letztendlich Vorranggebiete für Windkraft auf den Gemarkungen der Gemeinden Bad Schönborn und Kronau ausweisen würde, müssten diese aufgrund der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB in den Teil-FNP Windenergie übernommen werden.

Es darf kein Zielverstoß zu festgelegten Zielen des Regionalplans bestehen (**Grünzäsuren, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege**). Hier ist eine Ausweisung von Konzentrationsflächen unzulässig. Für Grünzüge und andere schutzbedürftige Bereiche ist eine Ausweisung nur in Abstimmung mit dem Regionalverband möglich, wenn keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind bzw. keine anderen Flächen verfügbar sind.

Weitergehende Abstände als im Windenergieerlass empfohlen, sollen nicht ausgewiesen werden. Falls der Radius der Ausschlussflächen um die bebauten Gebiete erweitert wird, muss dies entsprechend abgewägt und begründet werden.

Der Windkraft muss substanziell Raum gegeben werden. Je mehr Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, um so rechtssicherer ist die Planung. Wir regen deshalb an, auch die anderen Bereiche mit größerer Windhöfigkeit, die nicht unter die Tabukriterien fallen, aufzunehmen und näher zu untersuchen um Abwägungsfehler zu vermeiden.

Im Planbereich wurden 3 Suchfelder entlang der A 5 in Bereichen mit einer geringeren Windhöfigkeit dargestellt.

Die nicht dargestellten Bereiche mit größerer Windhöfigkeit, insbesondere östlich von Langenbrücken, sollten auch dargestellt werden, da Konzentrationsflächen bevorzugt in windhöfigen Bereichen ausgewiesen werden sollen. Hier liegen zwar Überschneidungen mit FFH-Gebieten vor, aber auch bei den ausgewiesenen Suchgebieten an der Autobahn muss die FFH-Verträglichkeit näher untersucht werden.

Die Überschneidungsfläche mit dem im Bereich östlich von Langenbrücken ausgewiesenen LSG könnte von der Genehmigung ausgenommen werden, falls die restlichen Bereiche der Windkraft noch substanziellen Raum bieten; dann wäre auch keine Änderung der LSG-Verordnung nötig. Der Überschneidungsbereich mit einem schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege muss herausgenommen werden, da hier ein verbindliches Ziel des Regionalplans entgegensteht.

Aus der Begründung muss hervorgehen, ob auch kleinere Windkraftanlagen von der Planung umfasst sind. Falls ja, muss eine Aussage darüber gemacht werden, warum diese nur in den Konzentrationsgebieten zulässig sein sollen, da von diesen Anlagen weniger negative Auswirkungen als von sehr hohen Anlagen zu erwarten sind. Zu beachten ist auch, dass kleine Anlagen in Wäldern nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Der Umweltbericht ist im weiteren Verfahren noch zu erstellen.

Die Rechtsgrundlagen sind in der Fassung der letzten Änderung zu zitieren.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Legende zu ergänzen.

Hinweis:

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein ist eine Mehrfertigung der genehmigten Planunterlagen inklusive Begründung mit Angabe über den Zeitpunkt der Wirksamkeit vorzulegen.

Das Amt für Straßen soll im weiteren Verfahren noch beteiligt werden.

Das Landwirtschaftsamt hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Mit freundlichen Grüßen


Förcher



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadtverwaltung
Postfach 1262
76663 Bad Schönborn

Gemeinde Bad Schönborn				
FBI	FBI	FBI	FBI	FBI
Eingang: 05. Feb. 2013			Weiter am:	
z. Erh.	Kopie	<input checked="" type="checkbox"/> Rb	zdA	Sekr.

Karlsruhe 31.01.2013
Name Manfred Busch
Durchwahl 0721 926-7494
AktENZEICHEN 21-2511.3-24/5-1
(Bitte bei Antwort angeben)

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie - Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad-Schönborn/Kronau

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** und als **höhere Bau-rechtsbehörde** nehmen wir zu o.g. Planung wie folgt Stellung bzw. weisen auf folgende Aspekte hin:

Wir begrüßen die vorgesehene Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Wind, da hiermit dem Ziel des Landes einer Intensivierung der Nutzung heimischer Windenergie Rechnung getragen, gleichzeitig diese Nutzung aber an raumordnerisch und städtebaulich dafür geeigneten Bereichen konzentriert wird.

Bei der Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen sind die Festlegungen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein zu berücksichtigen bzw. - soweit es sich um Ziele der Raumordnung handelt - zu beachten. In festgelegten Regionalen Grünzonen und Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege ist die Darstellung von Konzentrationsflächen in aller Regel unzulässig. In Regionalen Grünzügen, Schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft und Schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft ist eine Überlagerung mit Konzentrationsflächen zulässig, soweit keine besser geeigneten Standortalternativen verfügbar sind.

Darüber hinaus ist die aktuelle Fortschreibung des Regionalplans in Bezug auf Vorranggebiete für die Windkraftnutzung von Bedeutung. Die Darstellungen kommunaler Konzentrationsflächen sollten zumindest soweit mit den Planungen des Regionalverbands abgestimmt werden, dass diese die regionalplanerischen Vorranggebiete vollständig abdecken. Ansonsten ergäbe sich nach dem Inkrafttreten der regionalplanerischen Festlegungen eine entsprechende Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

Die Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung bei gleichzeitigem Ausschluss dieser Nutzung im sonstigen Plangebiet gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB muss der Windkraftnutzung substanziell Raum bieten. Ist dies Voraussetzung nicht erfüllt, wäre die Planung nicht erforderlich i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB und damit gem. § 6 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig. Je geringer der Umfang der dargestellten Konzentrationsflächen ist, umso höher sind die Anforderungen an eine konsequente, dem Stand der Technik entsprechende und nachvollziehbar dokumentierte Methodik der Standortauswahl.

Für die Darstellung von Konzentrationsflächen eignen sich vorzugsweise Bereiche mit einer höheren Windhöufigkeit. Die zusätzliche Darstellung von Konzentrationsflächen in windschwächeren Gebieten ist unschädlich. Ist das gesamte Plangebiet schwachwindig, steht dies der Ausweisung von Konzentrationsflächen nicht grundsätzlich entgegen. Werden jedoch in einem Plangebiet, das auch höhere Windgeschwindigkeiten aufweist, lediglich windschwache Standorte dargestellt, kann dies ein Indiz für eine (unzulässige) Negativplanung sein.

Weicht die Vorgehensweise der Standortauswahl von den im Windenergieerlass enthaltenen Hinweisen ab, sollte dies begründet werden. Dies gilt insbesondere für die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen. Dabei sollte der Plangeber terminologisch wie aber auch inhaltlich zwischen Ausschlusskriterien (z.B. 700 m zu Gebieten in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist gem. 4.3 Windenergieerlass) und Abwägungskriterien (z.B. Abstand von 700 - 1000 m zu Wohngebieten) unterscheiden und dies in der Begründung entsprechend erläutern.

Aus der Begründung sollte auch hervorgehen, welche Windkraftanlagen der beabsichtigten Steuerung unterliegen sollen. Dabei sind die Zusammenhänge zwischen der Größe der Anlagen und den gewählten Auswahlkriterien zu beachten. Sollen auch kleiner Windkraftanlagen (Gesamthöhe 10 - 50 m) von der Steuerung erfasst werden, ist in der Begründung zu erläutern, warum diese trotz der von großen Anlagen abwei-

chenden Auswirkungen nur in den gewählten Konzentrationsgebieten zulässig sein sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für kleinere Anlagen zumindest eine Konzentrationsfläche außerhalb von Waldgebieten dargestellt werden muss, da diese Anlagen aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb des Waldes nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Liegen für den Bereich vorgesehener Konzentrationsflächen begründet Anhaltspunkte für das Vorkommen kollisions- und störungsempfindlicher Arten vor und lassen sich Häufigkeit und Verteilung nicht auf der Grundlage vorhandener Daten ermitteln, empfiehlt der Windenergieerlass eine entsprechende Bestandsaufnahme. Ein Genehmigungshindernis für die geplante Konzentrationsfläche besteht dann, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung die sichere Erkenntnis vorliegt, dass der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich auf Dauer nicht überwindbare artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen. In diesem Fall ist die Fläche i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und somit gem. § 6 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Die Überlagerung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung mit Landschaftsschutzgebieten steht einer Genehmigung gem. § 6 Abs. 2 BauGB entgegen. Das Genehmigungshindernis kann nur durch eine Änderung der Schutzgebietsverordnung ausgeräumt werden. Soweit sich nur ein Teil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen mit Landschaftsschutzgebieten überlagert und der konfliktfreie Teil der Windkraftnutzung in dem Plangebiet noch substantiell Raum bietet, können die Konfliktflächen gem. § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen werden und verbleiben (zunächst) als sog. „Weißflächen“, also Flächen ohne Darstellung.

In den Fällen, in denen eine Änderung von LSG-Verordnungen die Voraussetzung für eine Genehmigung darstellt, empfehlen wir eine zügige Kontaktaufnahme mit der für die jeweilige Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde. Für die Änderung eines Landschaftsschutzgebietes bedarf es unter Umständen beispielsweise den Artenschutz oder das Landschaftsbild betreffende schutzgutbezogener Informationen, die über das für die Flächennutzungsplanung Erforderliche hinausgehen. Darüber hinaus ist eine Bestandsaufnahme ggfs. berührter Arten an bestimmte Jahreszeiten gebunden.

Da Windkraftanlagen alleine wegen ihrer Größe häufig eine gemarkungsübergreifende Bedeutung zukommt, ist der interkommunalen Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dabei ist zu unterscheiden, ob es

alleine um die Abstimmung der Lage grenznaher Konzentrationsflächen geht oder eine Vereinbarung gem. § 204 Abs. 1 S. 4 BauGB die vollständige Freihaltung einer Gemarkung bzw. eines Plangebiets von Windkraftanlagen sichern soll. Eine solche Vereinbarung sollte wegen der damit verbundenen Rechtsfragen frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

Für weitere allgemeine und standortbezogene Fragen in dieser Sache stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a smaller, more fluid signature.

Manfred Busch



REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Baumeisterstraße 2 · 76137 Karlsruhe

Gemeindeverwaltung Bad Schönborn
Herrn Bürgermeister Klaus Detlev Hüge
Postfach 12 62
76663 Bad Schönborn

Gemeinde Bad Schönborn		
FB I	FB II	FB III
Eingang: 19. Feb. 2013		Weiter am:
z. Er.	Kopie	Rü
	zdA	Sekr.

Gemeindeverwaltung Bad Schönborn		
Eingang:		
20. Feb. 2013		

Datum	Unser Zeichen	Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen
18.02.2013	6.2.3.102	12.12.2012	FNP Windkraft

Kontakt: Dr. Christoph Scheck Tel.: 0721 35502-35

Stellungnahme zum sachlichen Teilflächennutzungsplanentwurf „Windkraft“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau Stellungnahme des Regionalverbands

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2013 hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein folgende Stellungnahme beschlossen:

Methodisch wurde in der Planung ähnlich zur Planung des Regionalverbands entsprechend den Empfehlungen des Windenergieerlasses vorgegangen. Allerdings zeigen sich kleinere Unterschiede in der Anwendung der Ausschlusskriterien. Insbesondere bei den Abständen zur Siedlung sind verschiedene Werte vorausgesetzt worden. Dazu möchten wir auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verweisen, welche den Abständen im Windenergieerlass zugrunde liegt, insbesondere für den Bereich der Ferien- und Wochenendhausbebauung und der Industriegebiete. Eine Gegenüberstellung der Abstände zu den verschiedenen Siedlungsgebieten, naturschutzfachlichen Gebieten und zur Infrastruktur in den beiden Planungen findet sich in der Anlage.

Bei den Abständen zur Straßeninfrastruktur möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 22 II Nr. 1 StrG BW außerhalb von Ortsdurchfahrten 40 bzw. 30 m Abstand vom Fahrbahnrand der Landes- bzw. Kreisstraßen gehalten werden muss. Bei den von der Stadt Kraichtal angesetzten Werten handelt es sich um die Abstände, die innerhalb von Ortsdurchfahrten gelten. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass bauliche Anlagen nach § 4 I Nr. 2 LEisenbG unter bestimmten Bedingungen (Beeinträchtigung der Betriebssicherheit) nicht in einem Abstand kleiner als 500 m errichtet werden dürfen.

Weitergehend weisen wir darauf hin, dass wir für die Teilfortschreibung des Regionalplans zusätzlich zu Ihren Tabukriterien folgende Aspekte berücksichtigen:

- Siedlung
 - o Störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen (z. B. Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen): Abstand 500 m
 - o Nicht störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen (z. B. Sportplätze): Freihaltung
- Rohstoffsicherung
 - o Konzessionen/Abbaustandorte für oberflächennahe Rohstoffe
 - o Vorranggebiete für den Rohstoffabbau
 - o Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffvorkommen
- Freiraum
 - o Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung (derzeit liegen noch keine Daten vor)
 - o Zugkonzentrationskorridore von windenergieempfindlichen Vögeln oder Fledermäusen (derzeit liegen noch keine Daten vor)
 - o Still- und Fließgewässer (>1 ha bzw. 6 m)
 - o Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone I und II

Bei der Auswahl und Bewertung der Suchräume durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau wurden verschiedene Freiraumfestlegungen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein nicht einbezogen. Beispiele sind die Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung (Erholungsgebiet), die Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft und die Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, Stufe II.

Die jeweilige Betroffenheit der einzelnen Suchfelder (insbesondere des noch nicht konkret abgegrenzten Bereichs „östlich Langenbrücken“) ergibt sich aus der Anlage zur Stellungnahme (Anlage 1).

In begründeten Fällen ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb Regionaler Grünzüge zulässig, wenn außerhalb des Grünzugs keine alternativen Flächen vorhanden sind und ein schlüssiges Planungskonzept nur mit Einbeziehung des Grünzugs erreicht werden kann. Dies gilt auch für die gegebenenfalls betroffenen Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft. Insofern ist die endgültige Bewertung, ob eine Inanspruchnahme regionalplanerisch vertretbar ist, von der weiteren Konkretisierung der Alternativenprüfung abhängig. Teil der Alternativenprüfung sollte auch sein, in wie weit die Inanspruchnahme von Flächen mit Freiraumfestlegungen durch optimierte Detailabgrenzungen vermindert werden kann. Wir schlagen hierzu im weiteren Planungsverlauf ein Abstimmungsgespräch vor.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass wir für die Teilfortschreibung des Regionalplans auch folgende Aspekte bei der Abwägung berücksichtigen:

- Mensch und Erholung
 - o Erholungswald (ohne rechtsförmliche Ausweisung)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - o Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten (200 m)
 - o Biotopverbundflächen (Daten des Regierungspräsidiums Karlsruhe)
 - o Korridore des Generalwildwegeplans

- Boden
 - o Bodenschutzwälder
 - o Böden von überregionaler oder regionaler Bedeutung
- Wasser
 - o Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone III
 - o Sonstige Wasserschutzwälder
- Landschaftsbild
 - o Landschaften von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - o Kulturdenkmale nach § 2, 12, 22 und 28 DSchG BW
 - o Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung (Vorrangflur Stufe I)

Die Unterschiede zwischen der Planung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau und der des Regionalverbandes liegen im Wesentlichen in den in der Rheinebene vorherrschenden niedrigen durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten begründet. Der Regionalverband hat regionsweit die Untergrenze für die Windgeschwindigkeit für seine Planung auf 5,0 m/s festgelegt. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau betrachtet bereits Flächen mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 100 m über Grund. Dies ist beim Blick auf die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten innerhalb des Plangebiets der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau nachvollziehbar. Bei der Wahl einer höheren Untergrenze würde die Suchkulisse bereits im ersten Planungsschritt sehr stark eingeengt.

Im derzeitigen Entwurf zur Windenergieplanung des Regionalverbandes sind auf dem Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau keine regionalen Windprüfflächen enthalten. Dies ist durch die im regionalen Vergleich geringeren durchschnittlichen jährlichen Windgeschwindigkeiten in Bad Schönborn und Kronau begründet. Die aktuelle Rechtsprechung zum Themenfeld Windenergie legt nahe, für das Plankonzept nochmals besonderes Augenmerk auf die Flächen im Plangebiet zu legen, die über höhere Windgeschwindigkeiten verfügen, um die Wahrscheinlichkeit der Wirtschaftlichkeit einer Windenergienutzung zu erhöhen. Deshalb sollte auch das Suchfeld „östlich Langenbrücken“ trotz der Betroffenheit durch ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet weiter untersucht werden. Teilweise ist ein im Regionalplan festgelegter Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Eine Inanspruchnahme des Schutzbedürftigen Bereichs ist mit der regionalplanerischen Festlegung nicht vereinbar. Die Abgrenzung der Fläche sollte so modifiziert werden, dass der Konflikt mit dem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege vermieden wird. Unter dieser Voraussetzung kann die Fläche aus regionalplanerischer Sicht noch im weiteren Suchverfahren verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerd Hager
Verbandsdirektor

Anlagen

Anlage zur Stellungnahme
**Freiraumfestlegungen des Regionalplans in den Suchfeldern der
 Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau**

Gebiet	Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 (Stand 2006)
KR1/BS1	keine
BS2	keine
Östlich Langenbrücken	Je nach konkreter Abgrenzung: Regionaler Grünzug (Z) Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Z) Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Erholungsgebiet) (Z) Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G)

(Z) = Ziel der Raumordnung: Ziele der Raumordnung sind nach § 3 I Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Nach § 4 I LPlG BW sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 IV BauGB).

(G) = Grundsatz der Raumordnung: Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 I Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Grundsätze eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 II LPlG BW).

Anlage zur Stellungnahme: Bedeutung der zielförmigen Freiraumfestlegungen des Regionalplans

Freiraumfestlegung	Zulässigkeit	Kategorie
Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege	Bauliche Nutzungen sind in den SB für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen. Nach der Begründung des Plansatzes sollen Belastungen der natürlichen Gegebenheiten der Landschaft so weit wie möglich ausgeschlossen und ihre anthropogene Überprägung gering gehalten werden. Ausnahmsweise sind nach Z(4) nur die genannten baulichen Nutzungen zulässig (Verkehrsanlagen und Leitungen). WEA werden wie weitere privilegierte Nutzungen auch von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst.	Tabu
Grünzäsuren	In Grünzäsuren sind bauliche Nutzungen ausgeschlossen. Nach der Begründung des Regionalplans dienen die Grünzäsuren der Sicherung und Entwicklung der Freiraumfunktionen in Siedlungsnähe schützen insbesondere auch das Landschaftsbild und die optische Erfassbarkeit des Wechsels von Bebauung und Freiraum. Der Plansatz normiert, dass bei einem Ausnahmefall zulässigen Inanspruchnahme eine möglichst weitgehende Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild anzustreben ist. Über die Privilegierungsklausel sind in den Grünzäsuren privilegierte Vorhaben in begründeten Fällen zulässig, sofern sie den Zielsetzungen der Grünzäsur nicht entgegenstehen. Dies ist bei WEA jedoch der Fall. Die Grünzäsuren sind im Nahbereich der Siedlungen kleinräumiger festgelegt als beispielsweise die Regionalen Grünzüge. WEA wirken hingegen in einem weiträumigen Einflussbereich auf das Landschaftsbild und prägen es baulich. Die Grünzäsuren würden darum durch WEA ihren Freiraumcharakter verlieren.	Tabu
Regionale Grünzüge	Über die Privilegierungsklausel sind WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich in begründeten Fällen zulässig. Es ist eine Alternativenprüfung erforderlich: Die kommunale Bauleitplanung muss nachweisen, dass außerhalb des Grünzugs keine Alternativen vorliegen und eine schlüssige Windplanung nur mit Einbeziehung des Grünzugs möglich ist.	Überplanung mgl., Alternativenprüfung
Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft	Über die Privilegierungsklausel sind WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich in begründeten Fällen zulässig. Es ist eine Alternativenprüfung erforderlich. Nur wenn keine Alternativen mit geringerer Belastung der Landwirtschaft (insb. SB für Landwirtschaft Stufe II, Wald außerhalb SB Forstwirtschaft, „weiße Flächen“) zur Verfügung stehen, ist eine Inanspruchnahme möglich.	Überplanung mgl., Alternativenprüfung
Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft	Über die Privilegierungsklausel sind WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich in begründeten Fällen zulässig. Es ist eine Alternativenprüfung erforderlich. Nur wenn keine Alternativen mit geringerer Belastung der Forstwirtschaft (insb. Wald außerhalb SB Forstwirtschaft, SB für Landwirtschaft Stufe II, „weiße Flächen“) zur Verfügung stehen, ist eine Inanspruchnahme möglich.	Überplanung mgl., Alternativenprüfung
Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung	Bauliche Anlagen sind nicht ausgeschlossen. Die Erholungsgebiete sind „in ihrem Bestand zu sichern und qualitativ zu verbessern“. Es ist zu prüfen, inwiefern die Inanspruchnahme die Nutzbarkeit des Erholungsgebiets (Erreichbarkeit, Erholungseignung) beeinträchtigt.	Überplanung mgl.
Schutzbedürftige Bereiche für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG)	Die entsprechenden Verordnungen sind zu beachten. Zwingende Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind (nur) dann möglich, wenn eine Erhöhung des Schadenpotentials nicht zu befürchten ist, kein Verlust an Retentionsraum erfolgt bzw. ein gleichwertiger Ausgleich dafür geschaffen wird. Von dieser Ausnahme werden WEA erfasst sofern die anschließende Projektplanung entsprechend ausgestaltet wird.	Überplanung mgl.



AHNU

Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt Bad Schönborn e. V.

„Obst-Gen-Garten“ Bad Schönborn
Kreisumwelt-Preisträger 1992, 1994, 2003

Oberdieck-Preisträger 2002
www.ahnu-bad-schoenborn.de

Gemeinde Bad Schönborn		
FB I	FB II	FB III
		Weiter am:
17. Feb. 2013		
Eingang:	FB II Bad Schönborn	Bad Schönborn, den 9. Februar 2013
z. Ent. Kop. Eingang. zdA		Sekr. Marian-Bernd Nagel
76669 Bad Schönborn		Monestr. 13a, 76669 Bad Schönborn
13. Feb. 2013		
+		

**Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ der
Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn/Kronau
hier: Unsere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Klaus Detlev Hüge,
sehr geehrte Damen und Herren,

der AHNU begrüßt das Gebot in bestimmten Vorrangflächen, Windkraftanlage errichten zu können. Wir unterstützen damit das energiepolitische Ziel der baden-württembergischen Regierung, eine Steigerung der Windenergieerzeugung von derzeit 1 % auf 10 % zu erreichen.

In den vorliegenden Planunterlagen sind Konzentrationsflächen entlang der A 5 vorgeschlagen.

Ebenso sollten die nachfolgend aufgeführten möglichen Standorte in das Suchgebiet aufgenommen und weiter begutachtet werden:

1. OT Mingolsheim Gewann Galgen (Nähe der B 3 an der Kreisgrenze zum Rhein-Neckar-Kreis).
2. Pfarrwald an der Gemarkungsgrenze Östringen und Zeutern.

Beide Gebiete weisen eine höhere Windgeschwindigkeit in 100 m üG mit 4,75 – 5,00 m/s auf.

Folgende Anregungen und Einwände möchten wir vortragen:

1. Lebensräume von Vögeln

Es fehlen Aussagen zu „Abstandsregelung für Windkraftenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (siehe Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte).

2. Flächenbedarf

Windkraftanlagen im Wald benötigen einen Flächenbedarf von rund einem Hektar für die Standfläche sowie von weiteren Flächen für die Kranstandfläche und Lagerflächen. Ebenso müssen geeignete Zugangswege und -straßen vorhanden sein.

3. Tabubereiche

Windkraftanlagen sind dort tabu, wo sich die folgenden Vogelarten aufhalten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Kornweihe, Rohrweihe, Auerhuhn, Haselhuhn, Uhu, Wanderfalke, Baumfalke, Merlin, Silberreiher, Graureiher, Rohrdommel, Nachtreiher, Purpurreiher, Schwarzstorch, Weißstorch.

Die Windkraft-empfindlichen Fledermausarten sollten ebenfalls berücksichtigt werden: Klein-Abendsegler, Breitflügel-, Zweifarb-, Zwerg- und Nord- und Mops-Fledermaus, Rauhaut-, Zweifarb-Fledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler.

Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sollten von Windenergieanlagen frei gehalten werden, insbesondere in Wäldern.

Nach Aussage des LNV Baden-Württemberg ist die Gefahr, mit einem Rotor zu kollidieren, in erster Linie vom Standort beeinflusst.

4. Prüffläche (Restriktionsfläche)

Es ist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg als Teil des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG zu berücksichtigen.

5. Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Es gilt das Schädigungsverbot entsprechend § 19 BNatSchG anzuwenden

- für alle Vogelarten in Baden-Württemberg, für die Vogelschutzgebiete ausgewiesen werden müssen, auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten
- für alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II der FFH-Richtlinie, auch außerhalb der Natura 2000 Gebieten.
- für alle Lebensräume der oben genannten Vogelarten
- für alle Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie
- für alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

6. Wasserwirtschaft

Wir möchten auf das ausdrückliche Bauverbot im Gewässerrandstreifen nach § 68b WGBW hinweisen und bekräftigen dies.

Mit freundlichen Grüßen

